

Näherbau-/Grenzbaurecht für Klein- und Anbauten

Klein- und Anbauten nach § 19 BauV SAR 713.121 (27.02.2023)

¹ Für Klein- und Anbauten gelten folgende Höchstmasse:

- a) Gebäudefläche: 40 m²,
- b) traufseitige Fassadenhöhe: 3 m; ist das massgebende Terrain geneigt, vergrössert sich die zulässige Höhe um die Hälfte der Höhendifferenz innerhalb des Grundrisses. Bei Pultdächern gilt die Höhenbegrenzung für alle Fassadenseiten,
- c) Dachneigung: maximal 45°.

² Für Klein- und Anbauten, einschliesslich Kleinstbauten (§ 49 Abs. 2 lit. d), gilt ein Grenzabstand von 2 m, der mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarschaft reduziert oder aufgehoben werden kann. *

³ Kabelverteilkästen und ähnliche Bauten im öffentlichen Interesse dürfen unter angemessener Rücksichtnahme auf die Interessen der Betroffenen an die Parzellengrenze gestellt werden. *

Bauobjekt:

Berechtigtes Grundstück:

Parzellen-Nr.:

Eigentümer:

Belastetes Grundstück:

Parzellen-Nr.:

Eigentümer:

Erteiltes Recht:

☐

Grenzbaurecht

☐

Näherbaurecht bis m an die Grenze

Die unterzeichnenden Eigentümer der Parz.-Nr. erteilen das oben bezeichnete Näherbau-/Grenzbaurecht für eine Kleinbaute nach § 19 Abs. 2 BauV. Das gewährte Recht ist auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und erlöscht automatisch mit dem Abbruch der Kleinbauten.

Datum

Unterschrift (alle Eigentümer des belasteten Grundstückes)

Beilage:

- Von beiden Parteien unterzeichneter Grundrissplan mit vermasstem Eintrag der Baute